

Dolmetschen über Ersuchen des Verteidigers vor der Hauptverhandlung (§ 25 GebAG)

Ein Dolmetschen vor der Hauptverhandlung über Ersuchen der Verteidigerin erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts, nicht jedoch auf Grund eines gerichtlichen Auftrags. Ein Entlohnungsanspruch des Dolmetschers besteht ausschließlich gegen die Verteidigerin. Diese Auslagen können dann gegebenenfalls unter dem Titel des Barauslagenersatzes vom Bund rückgefordert werden.

OLG Linz vom 11. Februar 2008, 7 Bs 41/08 s

Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Einzelrichter des Landesgerichtes Linz die Gebühren des Dolmetschers Dr N. N. für dessen Tätigkeit in der Hauptverhandlung vom 11. 1. 2008 mit € 110,40 bestimmt und das Mehrbegehren von € 12,40 mit der Begründung abgewiesen, dass die Hauptverhandlung vom 11. 1. 2008 nicht mehr als eine halbe Stunde dauerte (09.06 bis 09.33 Uhr).

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Dolmetschers mit der Begründung, gleich nach seiner Ankunft vor dem Verhandlungssaal um 09,00 Uhr von der Verteidigerin zu Dolmetschleistungen mit dem Beschuldigten herangezogen worden zu sein, sodass die Zeit seiner Mühewaltung von 09.00 Uhr bis 09.33 Uhr (nach seinen Aufzeichnungen 09.35 Uhr), jedenfalls zwei begonnene halbe Stunden betragen habe.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Gemäß § 1 Abs 1 GebAG (idF BGBl I Nr 111 vom 28. 12. 2007) haben – soweit hier aktuell – Dolmetscher Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 53 Abs 1 cit leg sind auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühren der Dolmetscher die §§ 24–34, 36, 37 Abs 2, 38–42 und 52 sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 25 Abs 1 cit leg richtet sich der Anspruch auf die Gebühr nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Gemäß § 54 Abs 1 Z 3 cit leg beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 12,40.

Dass der Beschwerdeführer für seine Dolmetschleistungen vor der Hauptverhandlung einen gerichtlichen Auftrag hatte, wird weder in der Gebührennote noch in der Beschwerde des Dolmetschers behauptet, der in der Gebührennote ersichtliche Vermerk „Verth“ (Verteidigerhilfe) lässt einen Schluss auf einen gerichtlichen Auftrag nicht zu. Damit wurde der Beschwerdeführer allein aufgrund eines Ersuchens der damaligen Verteidigerin tätig, demnach auf der Basis eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes (vgl § 1165 ABGB: Werkvertrag) nicht jedoch aufgrund eines gerichtlichen Auftrages (vgl *Krammer/Schmidt*³ E Nr 1–3 zu § 25 GebAG). Anspruch auf Entlohnung hat der Beschwerdeführer demnach ausschließlich gegen den Verteidiger. Auch die durch das (seinerzeitige) StPAG 1993 neu geschaffene Bestimmung des § 38a StPO (alt) änderte nichts daran, dass nur jener Dolmetscher, der im Rahmen eines Strafverfahrens tätig wurde, Anspruch gegen den Bund auf Honorierung und Kostenersatz hat, der dazu im Einzelfall vom Gericht bestellt wurde. Selbst die zur gleichen Zeit teilweise novellierte Bestimmung des § 393 Abs 2 StPO (alt) brachte insoweit keine Neuerung: Der nach § 41 Abs 2 StPO (alt) beigegebene Vertei-

diger hat zwar zunächst die Kosten eines Dolmetschers, den er zu seinen Besprechungen mit dem Beschuldigten beiziehen musste, selbst auszulegen (eben aufgrund eines privatrechtlich zu beurteilenden Vertrages), allerdings kann er diese unter dem Titel des Barauslagenersatzes vom Bund rückfordern, soweit die Beiziehung des Dolmetschers zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und Beschuldigten nötig war (vgl OLG Linz vom 25. 3. 1994, 8 Bs 99 und 101/94 im Verfahren 28 EVr 376/94 des LG Linz). Die mit 1. 1. 2008 neu in Kraft getretene StPO hat diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen gebracht (§§ 56 Abs 1, 393 Abs 2 StPO).

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer die in seinem Rechtsmittel angesprochenen Gebühren gegenüber dem Verteidiger hätte geltend machen müssen.

Die Beschwerde musste daher erfolglos bleiben